

# MENSCHENRECHTE ALS BEZUGSRAHMEN ETHISCHER REFLEXIONEN VON SOZIAL-ARBEITSHANDELN

Sebastian Dolsdorf

vorbereitet und gestaltet. Seit 2016 ist sie als Sozialarbeiterin im Rambler Studio beschäftigt, seit 2020 als Projektleiterin. E-Mail: s.skala@neuechanceberlin.de

## Literatur

**Arnold**, Helmut; Höllmüller, Hubert: Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel 2017

**Beierle**, Sarah; Hoch, Carolin: Straßenjugendliche in Deutschland. Forschungsergebnisse und Empfehlungen. München 2017

**Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**: Nacht der Solidarität. Erste Ergebnisse. Pressekonferenz am 7.2.2020. Berlin 2020

**Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.**: Pressemitteilung vom 11.11.2019. Wohnungslosigkeit: Kein Ende in Sicht. Berlin 2019

**BMFSFJ** – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Hilfe für junge Wohnungs- und Obdachlose. In: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/hilfe-fuer-junge-wohnungs-und-obdachlose/133826> (veröffentlicht 2019, abgerufen am 19.9.2020)

**Dauer**, Lisa; Scheller, Gitta: Niedrigschwellige Soziale Arbeit: Eine Illusion? Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Nutzern und Nutzerinnen. Hildesheim 2018

**Mayring**, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel 2015

**Off Road Kids**: Straßenkinder & junge Obdachlose in Deutschland. In: <https://offroadkids.de/information/strassenkinder-junge-obdachlose> (veröffentlicht ohne Jahr, abgerufen am 19.9.2020)

**Rambler**: Rambler Studio Berlin. Evaluationsergebnisse Rambler Studio Berlin. In: [https://neuechanceberlin.de/images/PDF/Rambler/Evaluationsergebnisse\\_Rambler\\_Studio\\_Berlin.pdf](https://neuechanceberlin.de/images/PDF/Rambler/Evaluationsergebnisse_Rambler_Studio_Berlin.pdf) (veröffentlicht 2019, abgerufen am 20.9.2020)

**Schimkat**, Heike; Kindler, Tobias: Evaluation des Modellprojekts „Rambler-Studio Berlin“. Abschlussbericht. In: [https://www.inib-berlin.de/images/doc/2019\\_INIB\\_Abschlussbericht\\_Rambler\\_fin.pdf](https://www.inib-berlin.de/images/doc/2019_INIB_Abschlussbericht_Rambler_fin.pdf) (veröffentlicht 2019, abgerufen am 19.9.2020)

**Straßenkinderreport**: Straßenjugendliche in Deutschland. In: [http://www.strassenkinderreport.de/index.php?goto=209&user\\_name=](http://www.strassenkinderreport.de/index.php?goto=209&user_name=) (veröffentlicht 2015, abgerufen am 19.9.2020)

**Zusammenfassung** | In diesem Artikel wird der Frage nachgegangen, wie sich die Bezugnahme auf Menschenrechte im Rahmen ethischer Reflexionen von Sozialarbeitshandeln gestalten kann. Am Ende des Textes wird ein konkreter Vorschlag für ein solches Verfahren gemacht. Dieses wird vorher theoretisch über verschiedene Zugänge (Soziale Arbeit und Ethik, Menschenrechte und Menschenwürde, Menschenrechte und Ethik Sozialer Arbeit) hergeleitet.

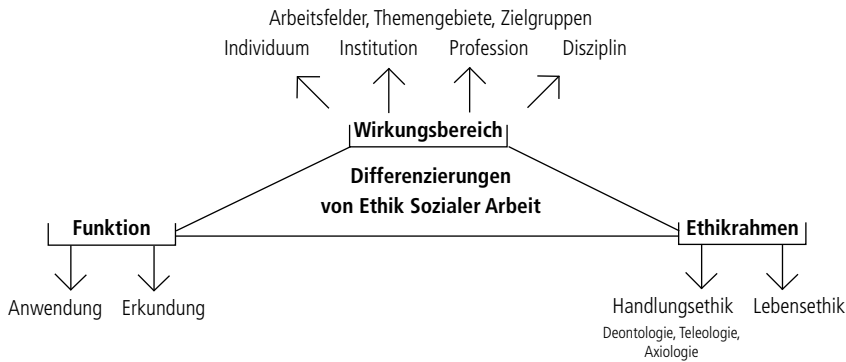
**Abstract** | This article explores the question of how to refer to human rights within the framework of ethical reflections on social work. At the end of the text, a concrete proposal is made for a procedure which has been derived theoretically from different approaches (social work and ethics, human rights and human dignity, human rights and ethics of social work).

**Schlüsselwörter** ► Menschenrechte

► Menschenwürde ► Ethik ► Soziale Arbeit  
► Handlungskompetenz

**1 Einleitung** | Jedes Sozialarbeitshandeln unterliegt bestimmten Werten, Normen und Moralvorstellungen, die sich beispielsweise in der Motivation zum Handeln, in der gewählten Methode und in der Zielsetzung widerspiegeln. Sozialarbeitende sind dazu aufgefordert, ihre Handlungen und ihre zugrunde liegenden Moralvorstellungen ethisch zu reflektieren und sie sich dadurch bewusst zu machen. Dies ist notwendig, damit die Zielgruppen Sozialer Arbeit, die sich häufig durch ihre Vulnerabilität auszeichnen und in einem asymmetrischen Machtverhältnis zu den Sozialarbeitenden stehen, nicht willkürlichen und möglicherweise grenzüberschreitenden und übergreifenden Handlungen von Sozialarbeitenden ausgesetzt sind (etwa *Großmaß*; *Perko* 2011, S. 17 ff.). Die Bedeutung von Ethik für die Soziale Arbeit wurde in den letzten Jahren zunehmend hervorgehoben (*Kaminsky* 2018, *Großmaß*; *Perko* 2011, *Lob-Hüdepohl*; *Lesch* 2007).

**Abbildung: Differenzierungen von Ethik Sozialer Arbeit** (eigene Darstellung)



Menschenrechte sind ein zentraler Bezugspunkt Sozialer Arbeit. Klein unterscheidet in der Ausgabe vom September 2019 dieser Zeitschrift „zwei Dimensionen der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten“ (Klein 2019, S. 322). Die erste Dimension fokussiert den Aspekt von „Sozialer Arbeit als Normadressatin der Menschenrechte im Rahmen sozialstaatlichen Handelns“ (ebd.), während die zweite Dimension die Menschenrechte im Kontext ethischer Bezüge für die Profession umfasst (ebd.). Das bedeutet, dass sich im Rahmen einer notwendigen ethischen Reflexion auf die Menschenrechte bezogen werden kann beziehungsweise sogar sollte. Dieser Artikel knüpft an die Ausführungen von Klein an und konkretisiert die angeführte zweite Dimension, indem die Verbindung von Menschenrechten mit der Ethik Sozialer Arbeit genauer betrachtet wird. Für eine ethische Perspektive sind Menschenrechte insofern besonders interessant, als dass sie eine Möglichkeit des Umgangs mit der Pluralität von Werten, Normen, Vorstellungen, Lebensweisen und Vielfalt als gesellschaftliche Realität darstellen und eine gewisse Verlässlichkeit schaffen. Großmaß stellt fest, „dass moderne Gesellschaften auch hinsichtlich der jeweils Verlässlichkeit gebenden Moral plural sind – es kann also weder auf Seiten der Professionellen noch auf Seiten der Klientel von einer einheitlichen Moral ausgegangen werden“ (Großmaß 2013, S. 212). Aus diesem Grund bietet die Bezugnahme auf die Menschenrechte eine Chance, da diese den Anspruch nach universeller Gültigkeit beanspruchen und somit davon auszugehen ist, dass sie ein Mindestmaß an Konsens darstellen.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist eine Übersicht über mögliche Differenzierungsebenen von Ethik Sozialer Arbeit. Daran anschließend wird das

den Ausführungen zugrunde liegende Menschenrechtsverständnis expliziert. In der Fachdiskussion finden sich bereits einige Konkretisierungsversuche für den Rückgriff auf Menschenrechte im Kontext von Ethik Sozialer Arbeit, wovon einige Aspekte exemplarisch dargestellt werden. Abgeschlossen wird mit einem konkreten Verfahrensvorschlag zum Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen ethischer Reflexionen. Das bedeutet, dass bisherige Ausführungen zu Menschenrechten in der Sozialen Arbeit mit weiteren Überlegungen verknüpft werden, um am Ende in einen konkreten Vorschlag zu münden, der es Sozialarbeitenden in der Praxis ermöglichen soll, ihr individuelles Handeln vor dem Hintergrund der Menschenrechte ethisch zu reflektieren.

**2 Soziale Arbeit und Ethik** | Wenn es um ethische Reflexion von Sozialarbeitshandeln geht, dann ist es sinnvoll, sich die Ethik in ihrer Verzahnung mit Sozialer Arbeit anzusehen. Ethik wird hier verstanden als „Moralphilosophie oder philosophische Reflexion über die Moral, moralische Probleme und moralische Urteile“ (Frankena 2017, S. 4, Hervorhebung im Original) oder aber auch als „Wissenschaft vom moralischen Handeln“ (Pieper 2017, S. 15, Hervorhebung im Original). Greift Soziale Arbeit auf Ethik zurück, so lassen sich verschiedene Zugänge und Aspekte unterscheiden, die es zu berücksichtigen gilt (siehe Abbildung).

Im Folgenden wird der Aspekt des Ethikrahmens etwas genauer dargestellt. Fragen von Ethik können unterschiedliches fokussieren. Im Zentrum der Lebensethik steht die Frage danach, was ein gutes und gelingendes Leben ist beziehungsweise ausmacht. Basierend auf einem objektiven Begriff vom guten Leben (Schweidler 2018, S. 44, Schmid Noerr 2012, S. 67)

werden „Kriterien eines guten Lebens“ (Schweidler 2018, S. 43) formuliert. Im Zentrum der Handlungsethik hingegen wird sich mit der Frage nach der guten oder richtigen Handlung sowohl von Individuen als auch von Institutionen auseinandergesetzt. Betrachtet man Handlung aus ethischer Perspektive, dann wird diese verstanden als „ein Prozess, der einen Auslöser, ein Mittel und einen Abschluss hat“ (Schumacher 2013, S. 66) und sich „strukturell in den folgenden Dreischritt [teilt]: Wille/Motiv – Handlung – Folge(n)/Nutzen“ (ebd.). Aus Sicht der Ethik sind alle drei Elemente bedeutsam und je nach Fokus folgen daraus unterschiedliche Ansätze: Deontologie, Teleologie und Axiologie.<sup>1</sup>

Bei der *deontologischen* Perspektive steht das Motiv/der Wille, also der Handlungsauslöser im Fokus. Die „ethische Qualität einer Handlung [wird] durch die *Motivation* der Handelnden bestimmt“ (Baum 1996, S. 49, Hervorhebung im Original). Motiv und Wille sind mit einem Pflichtcharakter versehen, das bedeutet, dass eine bestimmte Handlung folgen muss (ebd.), es geht also um „moralische Pflichten als handlungsleitende Kategorien“ (Armenti 2016, S. 112). Ferner unterscheiden sich deontologische Ansätze in handlungsdeontologische Ansätze beziehungsweise „Situationsethik“ (Eisenmann 2012, S. 70) und in regeldeontologische Ansätze beziehungsweise „Normenethik“ (ebd., S. 71).

*Teleologische* Ansätze betrachten die Folge(n)/den Nutzen einer Handlung. Handlungen werden als gut oder richtig bewertet, „wenn in der Bilanz aller Handlungsfolgen ein Zuwachs an wünschenswerter Wirkung, hier als Nutzen bestimmt, auszumachen ist“ (Schumacher 2013, S. 72). Schaut man sich das Ziel einer Handlung hinsichtlich ihrer Nützlichkeit an, so können zwei Aspekte unterschieden werden: Ein Ziel kann als Konsequenz einer Handlung erreicht werden oder aber auch in der Handlung selbst (Baum 1996, S. 48). Im Zuge der Handlung entsteht ein außermoralischer Wert, daher ist es als Bewertungsgrundlage zwingend notwendig festzulegen, was „im außermoralischen Sinne gut“ (Frankena 2017, S. 16) und somit anzustreben ist.

Kern der *Axiologie* sind Werte, daher wird dies auch als „Wertethik“ (Eisenmann 2012, S. 68) bezeichnet. Grundlage des Handelns ist eine verbind-

liche Werteorientierung und diese Werte werden als Maßstab genommen sowohl für die Motivation der handelnden Person als auch für die aus der Handlung entstandenen Folgen (ebd., S. 68 f.).

**3 Menschenrechte** | Betrachtet man den Themenkomplex Menschenrechte genauer, zeigen sich verschiedene Verständnisse, unterschiedliche Begründungen und auch Begriffsbestimmungen und es fällt schwer, von den Menschenrechten zu sprechen.<sup>2</sup> Möchte man der Komplexität und Interdisziplinarität der Menschenrechte gerecht werden, so ist es unabdingbar, Menschenrechte in ihrer moralischen, juristischen und politischen Dimension miteinander verzahnt zu betrachten. So sind Menschenrechte zu verstehen als „eine besondere Teilklasse von moralischen Rechten, die von einem politischen Gesetzgeber in bestimmte juristische, legale Rechte transformiert worden sind“ (Lohmann 2000, S. 11).

Die moralische Dimension der Menschenrechte weist über die positivierten Menschenrechte hinaus. Das bedeutet, dass Menschen die Ansprüche, die sich aus den Menschenrechten ergeben, auch haben, ohne dass diese durch Staaten positiviert wurden. Folglich geht die moralische Dimension den gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen voraus und formuliert Forderungen an eben diese (Menke; Pollmann 2007, S. 27). Die Grundlage dieser moralischen Dimension der Menschenrechte lässt sich, Menke und Pollmann folgend, nicht aus dem Naturrecht begründen, sondern findet sich in der Konstruktion der „universale[n] Moral ‚gleicher Achtung‘“ (ebd., S. 28) wieder. Daraus ergeben sich zwei Seiten von Moral, einerseits „die moralische Pflicht zu gleicher Achtung eines jeden“ (ebd.) und andererseits „das moralische Recht auf gleiche Achtung durch jeden“ (ebd.). Menschenrechte als moralische Rechte sind zwar in ihrem Geltungskreis am breitesten, da sie dem Anspruch nach alle Menschen umfassen, aber sie sind in ihrer Durchsetzungskraft am schwächsten (Fritzsche 2016, S. 21). Denn auf die Missachtung moralischer Rechte kann lediglich mit „affektiven Sanktionen wie Schuldvorwürfen, Empörung oder moralischer Beschämung“ (Lohmann 2010, S. 141) reagiert werden.

Die Einklagbarkeit und Durchsetzbarkeit wird durch die juristische Dimension der Menschenrechte ermöglicht. Menschenrechte werden durch Kodifizierung, beispielsweise durch die Aufnahme ins deutsche

<sup>1</sup> Es gibt auch verknüpfende Perspektiven. Hierbei sei auf die Verantwortungsethik von Gruber (2009, S. 146 ff.) verwiesen.

<sup>2</sup> Eine Übersicht findet sich bei Pollmann; Lohmann 2012.

Grundgesetz oder durch UN-Menschenrechtsverträge, zu starken Rechten (Pollmann 2012, S. 359). Durch die Kodifizierung verändert sich aber auch der Charakter der Menschenrechte. Es handelt sich nun nicht mehr um Rechte, „die wir als Menschen *allen anderen* Menschen gegenüber“ (ebd., Hervorhebung im Original) haben, sondern es handelt sich nun um „subjektive Rechtsansprüche gegenüber den Institutionen und Repräsentanten der öffentlichen Rechtsordnung“ (ebd., Hervorhebung im Original). Folglich sind die Staaten und diejenigen, die diese repräsentieren, die Pflichtenträger\*innen und die Menschenrechte fassen das Verhältnis zwischen Individuum und Staat (ebd.). Für Staaten bedeutet das konkret, dass sie hinsichtlich der Menschenrechte die Verpflichtung haben, diese zu beachten (duty to respect), zu gewährleisten, dass sie nicht von anderen Menschen oder Institutionen verletzt werden (duty to protect/ensure) und Bedingungen zu schaffen, damit die Menschen ihre Rechte in Anspruch nehmen können (duty to fulfill) (Klein 2012, S. 125).

Grundlage der politischen Dimension der Menschenrechte ist die historische und kontextuelle Einbettung von Menschenrechten als Ergebnisse von Aus- und Verhandlungen, also von politischen Prozessen. Hier lassen sich mehrere Facetten differenzieren. Eine Facette des Politischen ist das Ziel des Schutzes vor illegitimen und willkürlichen Übergriffen des Staates, eine weitere Facette ist der politische Aushandlungsprozess, um moralische Menschenrechte zu positivieren und zu juristischen Menschenrechten werden zu lassen. Eine dritte Facette sind politische Kämpfe für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung und Ausschluss (Fritzsche 2016, S. 22). Menke und Pollmann folgend interpretiert und nutzt die politische Dimension der Menschenrechte die Menschenrechte als Ansprüche jedes Menschen „auf gleiche Berücksichtigung durch das politische Gemeinwesen, deren Mitglied er und sie sind“ (Menke; Pollmann 2007, S. 40). Daraus folgt gegenüber dem Staat der Anspruch, die politische Sphäre so zu gestalten, dass sie dieser Anforderung gerecht wird, und gegenüber allen anderen Menschen leitet sich daraus die Pflicht ab, sich für die Schaffung und den Schutz einer solchen politischen Sphäre einzusetzen (ebd., S. 40 f.). Zusammengefasst lässt sich sagen, dass im Zentrum der politischen Dimension der Menschenrechte die Anerkennung als „politisch Gleiche“ (Kreide 2013, S. 92, Hervorhebung im Original) steht.

**4 Menschenwürde** | Eng verbunden mit den Menschenrechten ist die Menschenwürde. Hier zeigt sich analog zu den Menschenrechten ebenfalls eine Vielzahl von Auffassungen (etwa Menke; Pollmann 2007, S. 129 ff.). Pollmann vertritt ein Verständnis von Menschenwürde, das viele interessante Anknüpfungspunkte für die Soziale Arbeit bietet, weil Soziale Arbeit so als ein wesentlicher Bestandteil für die Realisierung dieses Potenzials verstanden werden kann: „Man sollte, erstens, der Einsicht folgen, dass der historische Würdebegriff nach 1945 nicht länger derselbe ist. Man wird die Würde, zweitens, inhaltlich so verstehen müssen, dass es sich um ein in Realisierung begriffenes Potenzial zu einem Leben in Achtung und Selbstachtung handelt. Und daraus folgt, drittens, dass die Menschenrechte so zu konzipieren sind, dass sie jedem Menschen weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Der Menschenrechtsdiskurs nach 1945 ‚setzt‘ folglich das Grundprinzip der Menschenwürde und deklariert es als das Ziel, das durch die Menschenrechte erst noch realisiert werden muss“ (Pollmann 2010, S. 41).

Das bedeutet, dass jeder Mensch einen Anspruch darauf hat, ein würdevolles Leben zu leben. Dadurch dass aber die Bedingungen, unter denen Menschen leben und ihre Leben gestalten, sehr unterschiedlich sind, gelingt es nicht allen Menschen gleichermaßen, dieses würdevolle Leben zu realisieren. Menschenwürde ist also ein Potenzial, welches in der Realisierung sehr fragil und daher besonders schutzbedürftig ist. Genau diesen Schutzauftrag übernehmen Menschenrechte. Sie sind rechtliche Garantien dafür, die Möglichkeit zu haben, ein würdevolles Leben zu realisieren.

**5 Menschenrechte und Ethik Sozialer Arbeit** | Folgt man der bisherigen Logik der Ausführungen, so muss das oben dargestellte Schema der Differenzierungen von Ethik Sozialer Arbeit auch beim Rückgriff auf Menschenrechte berücksichtigt werden. An dieser Stelle möchte ich auf einzelne Aspekte im Kontext des Ethikrahmens in der Verknüpfung mit Menschenrechten eingehen.

**5-1 Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen einer deontologischen Perspektive** | Einer deontologischen Logik im Rahmen von Handlungsethik folgend ist eine Handlung in hiesigem Zusammenhang zum einen dann gut, wenn sie ihren

Ursprung in den Menschenrechten hat, wenn das Handlungsmotiv in den Menschenrechten beziehungsweise deren Verletzung liegt; zum anderen dann, wenn das Handlungsmotiv selbst keine Menschenrechte verletzt. Im Sozialarbeitskontext werden Aufträge häufig von außen (zum Beispiel von Klient\*innen, Trägern, vom Staat) an Soziale Arbeit herangetragen. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Handlungsmotiv einer Sozialarbeitshandlung im Ursprung nicht zwangsläufig in erster Linie bei den Sozialarbeitenden selbst liegt. Aber diese an Soziale Arbeit herangetragenen Aufträge müssen vor der Übernahme kritisch von ihnen geprüft werden. Wird in diesem Zusammenhang auf Menschenrechte rekuriert, dann wird ein „ethische[r] Imperativ“ (Schumacher 2013, S. 150) formuliert, durch welchen einige mögliche Handlungen untersagt und andere gefordert werden (*ebd.*).

Eng verknüpft mit dem Willen/Motiv für das Sozialarbeitshandeln ist die Situationsbewertung beziehungsweise Problembewertung. Besonders deutlich wird dies bei den W-Fragen von Staub-Bernasconi, wo es bei der Was-ist-gut-und-woraufhin-Frage darum geht, auf einer Wertgrundlage die Problematik der vorliegenden Situation zu definieren und dies als Ausgangspunkt für das Sozialarbeitshandeln zu verstehen (Staub-Bernasconi 2018, S. 225 ff.). Dafür wird geprüft, ob „Menschenrechte, Verfassungsrechte oder Professionswerte“ (Martin 2014, S. 174, im Original hervorgehoben) verletzt werden. Die auf dieser Wertgrundlage getroffene Situationsbewertung ist dann der spezifische Ausgangspunkt, das konkrete Motiv des Sozialarbeitshandelns für den jeweiligen Einzelfall. Für Martin bilden die dabei explizierten Werte die Grundlage des weiteren Prozesses und der weiteren Bewertungen. Ein Rückgriff auf Werte ist notwendig beim „Einschätzen von Anlassproblemen“ (*ebd.*, S. 172), beim „Ermitteln von Problemen und Begründen des Handlungsbedarfs“, beim „Bestimmen von Zielen“, beim „Auswählen der Handlungsregeln beziehungsweise der Methode“, beim „Prognostizieren und Bewerten von möglichen Nebeneffekten“ und beim „Evaluieren der erfolgten Veränderungen“ (*ebd.*).

Aus der Verknüpfung des Willens/Motivs für Sozialarbeitshandeln mit Menschenrechten ergibt sich zwangsläufig ein über das einzelne Individuum hinausgehendes, mehrdimensionales Sozialarbeits-

handeln, welches auch auf gesellschaftliche Bedingungen Einfluss nimmt. Dies wird an den sich aus der Menschenrechtsorientierung ergebenden Folgerungen deutlich. So ist Soziale Arbeit „unter sozialstaatlichem Gesichtspunkt vor allem Inklusionsakteur“ (Maaser 2015, S. 53), „unter demokratischem Gesichtspunkt kritisches Gegenüber des Staates und ggf. der staatlichen Sozialpolitik“ (*ebd.*) und „unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt rückgebunden an die vorstaatlichen Menschenrechte“ (*ebd.*). Ein ganz konkretes, in Menschenrechten begründetes Motiv für Sozialarbeitshandeln liegt darin, „Menschen [...] in ihrer menschenwürdigen Lebensführung zu unterstützen“ (Lob-Hüdepohl 2003, S. 42). Dieser Anspruch kann gegebenenfalls den Interessen von Geldgebern oder Trägern entgegenstehen (*ebd.*, S. 46), ist aber immer höher zu bewerten, denn die Wahrung und Verteidigung der Rechte von einzelnen oder mehreren betreuten Personen durch die Sozialarbeitenden sind in dieser Logik maßgeblich (Vereinte Nationen 2002, S. 8). Ferner folgt aus einer Menschenrechtsperspektive die Verpflichtung, jegliche Diskriminierung zu vermeiden oder zu verhindern, denn in den Menschenrechten selbst ist grundsätzlich der „Schutz vor Diskriminierung [...] verankert“ (Akkaya 2010, S. 8), was auch „als Strukturprinzip aller Menschenrechte“ (*ebd.*) verstanden werden kann (Schumacher 2007, S. 229).

## 5-2 Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen einer teleologischen Perspektive |

Die Verknüpfung von Menschenrechten mit einer teleologischen Perspektive ist fraglich, wenn nicht sogar unmöglich. In der teleologischen Perspektive stehen die Ziele und die Wirkung/Konsequenzen einer Handlung im Mittelpunkt. Eine Handlung ist dann gut, wenn die positiven Konsequenzen überwiegen beziehungsweise das Gute gefördert wird. Kern ist die Frage der Nützlichkeit einer Handlung(-skonsequenz) für die von ihr Betroffenen.

Menschenrechte sind in ihrer moralischen Dimension gegenseitige Ansprüche von Individuen und in ihrer juristischen Dimension Ansprüche von Individuen gegenüber Staaten. Sie dienen als Garant für ein menschenwürdiges Leben. Sie stehen somit als unhintergebarer Wert und als individuelle Ansprüche für sich. Ein Nützlichkeitsdenken beinhaltet das Potenzial, etwas als nicht nützlich oder weniger nützlich als etwas anderes und somit (in einer Situation) als

nicht erstrebenswert zu klassifizieren. Diese Konsequenz verbietet sich bei Menschenrechten im hier dargelegten Verständnis, denn es ist nicht zulässig, menschenrechtliche Ansprüche von einzelnen Menschen zugunsten von Interessen mehrerer Menschen zu relativieren oder gar zu negieren.

Zu überlegen wäre, ob es möglich ist, den Nützlichkeitsgedanken von der teleologischen Perspektive zu trennen und die Realisierung/Umsetzung von Menschenrechten selbst als Maßstab zu setzen, das bedeutet, dass eine Handlung dann gut wäre, wenn sie in ihrer Folge Menschenrechte realisiert, umsetzt, einhält, aber auch, wenn die Folge einer Handlung selbst keine Menschenrechte verletzt. Zu diskutieren wäre jedoch, ob es sich dann noch um eine teleologische Perspektive handelt.

### 5-3 Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen einer axiologischen Perspektive |

Im Rahmen der axiologischen Perspektive wird auf Werte und Prinzipien der Menschenrechte zurückgegriffen, die dann als durchgängige Bewertungs- und Reflexionsschablone für Sozialarbeitshandeln auf allen Ebenen (Wille/Motiv, Handlung, Folge(n)/Nutzen) dienen. Damit unterscheidet sich diese Perspektive von der deontologischen, die den Fokus ausschließlich auf den Aspekt Wille/Motiv legt und sich nicht zwangsläufig über Werte begründet. Die axiologische Perspektive bringt die Herausforderung mit sich, die Menschenrechte, die als Moralnormen formuliert sind, in Werte und Prinzipien zu übersetzen.

An dieser Stelle wird ein Aspekt nochmal besonders deutlich, der bereits an mehreren Stellen auftauchte. Es geht darum, Menschenrechte von Zielgruppen Sozialer Arbeit zu verwirklichen und diese somit auch als Maßstab für das eigene Handeln auf den verschiedenen Ebenen zu verstehen. Jegliches Sozialarbeitshandeln selbst ist demnach an den Menschenrechten auszurichten und darf diese nicht verletzen (Akkaya 2010, S. 10). Sozialarbeitende müssen folglich prüfen, „inwieweit sie zur Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche als Basis für eine menschenwürdige Lebensführung der Betroffenen“ (Lob-Hüdepohl 2003, S. 42) beitragen. Ein Hilfsmittel und Instrument für diese Reflexion und Orientierung von Sozialarbeitshandeln im Rahmen einer axiologischen Perspektive ist die Berufsethik des Deutschen

Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH 2014), welche sich an verschiedenen Stellen explizit auf Menschenrechte bezieht.

Darüber hinaus lassen sich in der Literatur weitere, im Folgenden genannte Prinzipien und Werte finden, die sich aus den Menschenrechten ergeben oder aus diesen abgeleitet werden und die für die Reflexion von Sozialarbeitshandeln auf den unterschiedlichen Ebenen hilfreich sind. Schumacher vertritt die Auffassung, dass durch die Menschenrechte Werte wie Individualität, Autonomie, Menschenwürde und Personalität in der Sozialen Arbeit verankert werden und der Mensch als soziales Wesen in der Verzahnung mit der Gesellschaft gesehen wird (Schumacher 2013, S. 151). Lob-Hüdepohl leitet aus der Menschenwürde in Verbindung mit Menschenrechten Autonomie als Fundamentalnorm Sozialer Arbeit ab. Daraus folgen notwendige Prinzipien, die diese Fundamentalnorm konkretisieren und untersetzen: Gerechtigkeit, Solidarität, Nachhaltigkeit und Subsidiarität (Lob-Hüdepohl 2007, S. 126 ff.). Im UN-Manual Menschenrechte und Soziale Arbeit (Vereinte Nationen 2002, S. 12 ff.) werden Werte genannt und erläutert, die sich unmittelbar aus den Menschenrechten ergeben. Dazu gehören: Leben; Unabhängigkeit und Frieden; Gleichheit und Gleichbehandlung; Gerechtigkeit; Solidarität; soziales Verantwortungsbewusstsein; Evolution, Friede und Gewaltlosigkeit; Beziehungen zwischen Menschheit und Natur. Ferner ist es ebenfalls denkbar und möglich, weitere Prinzipien für die Soziale Arbeit direkt aus den UN-Menschenrechtskonventionen herbeizuleiten. Prasad nennt exemplarisch zwei dieser Prinzipien: Partizipation und Inklusion. Zudem können die Ausführungen der UN-Fachausschüsse dazu genutzt werden, Definitionen zentraler Prinzipien für die Soziale Arbeit zu erarbeiten (Prasad 2018, S. 38 f.).

### 5-4 Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen von Lebensethik |

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf handlungsethische Aspekte. Der Vollständigkeit halber soll noch kurz auf den Aspekt der Lebensethik in Verbindung mit Menschenrechten eingegangen werden. In der Lebensethik geht es um eine konkrete Vorstellung von einem guten und gelingenden Leben. Mit dem Rückgriff auf Menschenrechte ist allerdings nicht bestimmbar, wie ein gutes und gelingendes Leben aussieht, vielmehr ist die Realisierung der Menschenrechte die Voraussetzung

und Bedingung dafür, dass Menschen ein gutes und gelingendes Leben führen können (*Lob-Hüdepohl* 2007, S. 122). Diese Perspektive ist anschlussfähig an ein Verständnis Sozialer Arbeit, welche sich so versteht, dass es „nicht die Aufgabe [...] der Sozialen Arbeit [ist], für ein glückliches oder gutes Leben der Bürger zu sorgen, sondern ein gelingendes Leben zu ermöglichen, indem entsprechende materielle und institutionelle Hindernisse beseitigt und Voraussetzungen geschaffen werden“ (*Schmid Noerr* 2012, S. 203, Hervorhebung im Original). Damit trägt Soziale Arbeit dazu bei, Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen beziehungsweise Menschenwürde als Potenzial zu realisieren.

**6 Schlussfolgerungen und Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeitende** | Was bedeutet das nun konkret für die ethische Reflexion von individuellem Sozialarbeitshandeln mit Bezugnahme auf die Menschenrechte? Wie genau können Sozialarbeitende vorgehen? Wie konkret kann sich eine Bezugnahme auf Menschenrechte im Rahmen von Ethik Sozialer Arbeit gestalten? Um dabei der Komplexität der Menschenrechte gerecht zu werden, ist es un-abdingbar, die bisher dargestellten Komponenten gemeinsam in ihrer Verzahnung zu betrachten. Den Ausgangspunkt bilden die drei oben angeführten Differenzierungen von Ethik Sozialer Arbeit. Die folgenden Ausführungen stellen einen konkreten Vorschlag für die Praxis dar, wenn es darum geht, einen Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen ethischer Reflexionen von individuellem Sozialarbeitshandeln vorzunehmen.<sup>3</sup>

**6-1 Den Rahmen des eigenen Sozialarbeitshandelns abstecken** | Für eine ethische Reflexion ist vorerst der Wirkungsbereich abzustecken. Je nach Wirkungsbereich (Individuum, Institution, Profession, Disziplin), konkretem Arbeitsfeld und Zielgruppe Sozialer Arbeit entstehen tätigkeitsspezifische Fragen. Dies ist für die Bezugnahme auf Menschenrechte von Bedeutung. Folgende Fragen helfen bei der Konkretisierung:

- ▲ In welchem Arbeitsbereich bin ich tätig? Was sind meine konkreten Aufgaben?
- ▲ Mit welchen Zielgruppen habe ich zu tun? Von welchen Problemen sind sie betroffen, mit welchen Themen sind sie konfrontiert?

<sup>3</sup> Es ist an dieser Stelle wichtig, nochmals zu betonen, dass es hier ausschließlich um die Reflexion individuellen Sozialarbeitshandelns geht – die Ebenen von Institutionen, Profession, Disziplin sind nicht Gegenstand der Ausführungen.

▲ Welche Menschenrechte sind für meinen Wirkungsbereich, mein Arbeitsfeld und meine Zielgruppen besonders relevant? Welche Menschenrechte werden durch mein Sozialarbeitshandeln unmittelbar und mittelbar berührt?

▲ Welche Prinzipien/Werte der Menschenrechte sind für meinen Wirkungsbereich, mein Arbeitsfeld und meine Zielgruppen besonders relevant?

**6-2 Die Frage nach der Funktion des Rückgriffs auf Ethik klären** | Wenn im Kontext Sozialer Arbeit auf Ethik zurückgegriffen werden soll, so muss geklärt werden, mit welchem Ziel dieser Rückgriff erfolgt. So lässt sich aus meiner Sicht zwischen einer Anwendung ethischer Prinzipien und Werte einerseits und der Erkundung zur Perspektiverweiterung andererseits differenzieren. Damit sind unterschiedliche Zugänge verknüpft – beispielsweise die W-Fragen von *Staub-Bernasconi* oder das Ethical Reasoning (etwa *Großmaß*; *Perko* 2011). Bei der Bezugnahme auf Menschenrechte gestaltet sich dieser Aspekt allerdings anders. Da Soziale Arbeit häufig im staatlichen Auftrag handelt, unterliegt sie hinsichtlich der Menschenrechte prinzipiell den gleichen, bereits oben genannten Verpflichtungen wie Staaten, die es für Soziale Arbeit zu konkretisieren gilt: duty to respect, duty to protect/ensure and duty to fulfill. Das bedeutet, dass eine Menschenrechtsperspektive neben der Bestimmung aus der Profession heraus, wie beispielsweise im Verständnis vom Tripelmandat angelegt, auch durch den staatlichen Auftrag zum Tragen kommt. Menschenrechte sind somit ein zwangsläufiger normativer Rahmen Sozialer Arbeit und Sozialarbeitshandeln darf nicht hinter diesen zurückfallen. Daher kann auf Menschenrechte im Kontext einer Ethik Sozialer Arbeit nicht zur Erkundung und Perspektiverweiterung zurückgegriffen werden, sondern die Bezugnahme kann einzig zum Zweck der Anwendung erfolgen. Aus diesem Grund entfällt die sonst bedeutsame Frage nach der Funktion des Rückgriffs auf Ethik, wenn es um die Bezugnahme auf Menschenrechte geht.

**6-3 Eine Entscheidung zum Ethikrahmen treffen** | Wie in den bisherigen Ausführungen deutlich geworden sein sollte, schälen sich hier zwei Zugänge beim Rückgriff auf Menschenrechte im Rahmen von Ethik Sozialer Arbeit heraus – ein deontologischer und ein axiologischer Zugang. Beim deontologischen Zugang sind Menschenrechte Aus-

gangspunkt, also Wille/Motiv des Sozialarbeitshandelns, beziehungsweise darf das Handlungsmotiv selbst keine Menschenrechte verletzen. Wichtig ist allerdings, dass die Bezugnahme auf Menschenrechte nicht allgemeiner Art bleibt, sondern konkretisiert werden sollte. Die Gefahr einer allgemeinen Bezugnahme liegt einerseits in ihrer möglichen Instrumentalisierung für jedwede Zwecke und andererseits wird sie der Komplexität der Menschenrechte nicht gerecht. Beim axiologischen Zugang müssen Menschenrechte in Werte und Prinzipien „übersetzt“ werden und diese dienen dann als durchgängige Reflexionsschablone. Dies trägt dazu bei, dass nicht nur das Motiv/der Wille für das Sozialarbeitshandeln in den Menschenrechten liegt, sondern auch die Handlung selbst und auch das Ergebnis der Handlung die Prinzipien und Werte der Menschenrechte nicht verletzen. Zu überlegen wäre ferner, ob eine Verzahnung dieser beiden Perspektiven für eine Bezugnahme auf Menschenrechte sinnvoll ist.

**6-4 Das eigene (individuelle) Sozialarbeitshandeln ethisch reflektieren** | Nach den Vorüberlegungen und Vorarbeiten geht es nun um die ethische Reflexion des eigenen (individuellen) Sozialarbeitshandelns. Die nachfolgenden Fragen ergeben sich aus den bisherigen Überlegungen.

#### 6-4-1 Menschenrechte als Wille/Motiv von Sozialarbeitshandeln (deontologische Perspektive) |

- ▲ Wird durch die vorliegende Situation die Menschenwürde (Leben in Achtung und Selbstachtung) verletzt beziehungsweise die Realisierung der Menschenwürde verhindert oder eingeschränkt? Wenn ja, inwiefern?
- ▲ Werden durch die vorliegende Situation Menschenrechte verletzt (zum Beispiel universale Moral gleicher Achtung, konkrete Artikel von UN-Menschenrechtskonventionen, Anerkennung als politisch Gleiche)? Wenn ja, inwiefern beziehungsweise welche?
- ▲ Ist mein Wille/mein Motiv für mein Sozialarbeitshandeln menschenrechtskonform oder verletzt es Menschenrechte oder Menschenwürde beziehungsweise deren Realisierung?
- ▲ Wird durch den an mich herangetragenen Auftrag (beispielsweise durch Träger, Auftrag- oder Geldgebende) die Menschenwürde verletzt beziehungsweise die Realisierung der Menschenwürde verhindert oder eingeschränkt? Wenn ja, inwiefern?

▲ Werden durch den an mich herangetragenen Auftrag Menschenrechte verletzt? Wenn ja, inwiefern beziehungsweise welche?

#### 6-4-2 Werte und Prinzipien der Menschenrechte als durchgängige Reflexionsschablone von Sozialarbeitshandeln (axiologische Perspektive) |

- ▲ Werden durch die vorliegende Situation Werte und Prinzipien der Menschenrechte verletzt? Wenn ja, welche und inwiefern?
- ▲ Verletzt mein Motiv/mein Wille zum Sozialarbeitshandeln Werte und Prinzipien der Menschenrechte?
- ▲ Werden durch den an mich herangetragenen Auftrag Werte und Prinzipien der Menschenrechte verletzt? Wenn ja, welche und inwiefern?
- ▲ Werden durch die durch mich durchgeführten Maßnahmen/Handlungen (Sozialarbeitshandeln) Werte und Prinzipien der Menschenrechte verletzt? Wenn ja, welche und inwiefern?
- ▲ Werden durch das angestrebte beziehungsweise erreichte Ziel der Maßnahmen/Handlungen Werte und Prinzipien der Menschenrechte verletzt? Wenn ja, welche und inwiefern?
- ▲ Inwiefern trage ich durch mein Handeln zur Missbeziehungsweise Beachtung der Menschenrechte meiner Zielgruppe/einer konkreten Person bei (duty to respect)?
- ▲ Inwiefern trage ich durch mein Handeln dazu bei oder dulde ich, dass Menschenrechte meiner Zielgruppe/einer konkreten Person von anderen Menschen oder Institutionen verletzt werden, inwiefern trage ich selbst zur Verletzung der Menschenrechte bei beziehungsweise inwiefern gewährleiste ich durch mein Sozialarbeitshandeln, dass die Menschenrechte meiner Zielgruppe/einer konkreten Person nicht von anderen Menschen oder Institutionen verletzt werden (duty to protect)?
- ▲ Inwiefern verhindere ich durch mein Sozialarbeitshandeln, dass meine Zielgruppe/eine konkrete Person ihre Rechte in Anspruch nehmen kann beziehungsweise inwiefern schaffe ich durch mein Sozialarbeitshandeln Bedingungen dafür, dass meine Zielgruppe/eine konkrete Person ihre Rechte in Anspruch nehmen kann (duty to fulfill)?

**7 Schluss** | Der hier unterbreitete Vorschlag für ein konkretes Vorgehen zur ethischen Reflexion des individuellen Sozialarbeitshandelns mit Bezugnahme auf Menschenrechte wurde aus den theoretischen

Bezügen abgeleitet. Selbstverständlich sind weiterführende Überlegungen notwendig und vor allem muss sich die Praktikabilität dieses Vorschlags erweisen. Denn mit Blick auf den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit stellt *Kappeler* fest, dass dieser „für viele, für die allermeisten, auf einer Meta-Ebene verblieben [ist], von der es bis hinab zu ihrem beruflichen Alltag bislang keine Übersetzungen gegeben hat beziehungsweise den sie nicht in ihren beruflichen Alltag übersetzt haben“ (*Kappeler* 2008, S. 36). Diese Feststellung ist auch heute noch, trotz aller Ausführungen und Arbeiten, nach wie vor aktuell, verbleiben viele Ausführungen doch auf einer abstrakten Ebene. Im Kern geht es darum, die Bezugnahme auf Menschenrechte für die Soziale Arbeit zu operationalisieren, zu konkretisieren. Damit dies gelingen kann, so muss laut *Kappeler* damit begonnen werden, „die Menschenrechte als politische und soziale Rechte in der Sozialen Arbeit selbst zu verwirklichen, sie als Maßstab für die eigene Praxis und für die eigene Theorie zu begreifen, sie als essentiell für das berufliche Selbstverständnis in den Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit zu vertreten“ (*ebd.*, S. 37, Hervorhebung im Original). In diesem Sinne versteht sich dieser Beitrag sowohl als Diskussionsimpuls und Praxisanregung als auch als ein weiterer Baustein auf diesem Weg.

**Sebastian Dolsdorf** (*Master of Social Work*) ist Lehrkraft an einer Fachschule für Sozialpädagogik und Lehrbeauftragter an der Alice Salomon Hochschule Berlin. E-Mail: [dolsdorf@ash-berlin.eu](mailto:dolsdorf@ash-berlin.eu)

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 18.5.2020 zur Veröffentlichung angenommen.

## Literatur

**Akkaya**, Gülcan: Menschenrechte in der Sozialen Arbeit. In: Akkaya, Gülcan; Haack, Lucas (Hrsg.): *Werkstattheft Menschenrechte*. Luzern 2010, S. 7-11 ([http://www.forschungnetzwerk.at/downloadpub/luzern\\_werkstattheft\\_menschenrechte.pdf](http://www.forschungnetzwerk.at/downloadpub/luzern_werkstattheft_menschenrechte.pdf); abgerufen am 17.7.2020)

**Armenti**, Stefan: Panorama ethischer Reflexionsweisen in der Sozialen Arbeit. In: Merten Ueli; Zängl, Peter (Hrsg.): *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert – kontextbezogen – habitusbildend*. Opladen u.a. 2016, S. 107-127

**Baum**, Hermann: *Ethik sozialer Berufe*. Paderborn 1996

**DBSH** – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit: *Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte*. In: FORUM sozial 4/2014 (<https://www.dbsch.de/media/dbsch-www/redaktionell/pdf/>

*Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf*; abgerufen am 19.10.2020)

**Eisenmann**, Peter: *Werte und Normen in der Sozialen Arbeit. Philosophisch-ethische Grundlagen einer Werte- und Normenorientierung Sozialen Handelns*. Stuttgart 2012

**Frankena**, William K.: *Ethik. Eine analytische Einführung*. Wiesbaden 2017

**Fritzsche**, K. Peter: *Menschenrechte*. Paderborn 2016

**Großmaß**, Ruth: *Ethical Reasoning – Ethik in der beruflichen Praxis*. In: Großmaß, Ruth; Anhorn, Roland (Hrsg.): *Kritik der Moralisation. Theoretische Grundlagen – Diskurskritik – Klärungsvorschläge für die berufliche Praxis*. Wiesbaden 2013, S. 209-226

**Großmaß**, Ruth; Perko, Gudrun: *Ethik für Soziale Berufe*. Paderborn 2011

**Gruber**, Hans-Günter: *Ethisch denken und handeln. Grundzüge einer Ethik der Sozialen Arbeit*. Stuttgart 2009

**Kaminsky**, Carmen: *Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik*. Opladen u.a. 2018

**Kappeler**, Manfred: *Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen*. In: *Widersprüche* 1/2008, S. 33-45

**Klein**, Alex: *Menschenrechte in der Sozialen Arbeit. Dimensionen der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten und deren Implikationen*. In: *Soziale Arbeit* 9/2019, S. 322-328

**Klein**, Eckart: *Die völkerrechtliche Entwicklung nach 1948*. In: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hrsg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart 2012, S. 123-128

**Kreide**, Regina: *Menschenrechte als Platzhalter. Eine politische Menschenrechtskonzeption zwischen Moral und Recht*. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 2/2013, S. 80-100

**Lob-Hüdepohl**, Andreas: *Ethik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Konturen einer sozialprofessionellen Grundhaltung*. In: *Soziale Arbeit* 2/2003, S. 42-48

**Lob-Hüdepohl**, Andreas: *Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen*. In: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.): *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. Paderborn 2007, S. 113-161

**Lob-Hüdepohl**, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.): *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. Paderborn 2007

**Lohmann**, Georg: *Die unterschiedlichen Menschenrechte*. In: Fritzsche, K. Peter; Lohmann, Georg (Hrsg.): *Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Würzburg 2000, S. 9-24

**Lohmann**, Georg: *Zur moralischen, juristischen und politischen Dimension der Menschenrechte*. In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.): *Recht und Moral*. Hamburg 2010, S. 135-150

**Maaser**, Wolfgang: *Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven*. Weinheim und Basel 2015

**Martin**, Edi: *Ethisch Handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung*. In: Walz, Hans; Teske, Irmgard; Martin, Edi (Hrsg.): *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende*,

Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Berlin und Toronto 2014, S. 145-196

**Menke**, Christoph; Pollmann, Arnd: Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg 2007

**Pieper**, Annemarie: Einführung in die Ethik. Tübingen 2017

**Pollmann**, Arnd: Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte. In: Zeitschrift für Menschenrechte 1/2010, S. 26-45

**Pollmann**, Arnd: Drei Dimensionen des Begriffs der Menschenrechte: Recht, Moral und Politik. In: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2012, S. 358-363

**Pollmann**, Arnd; Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2012

**Prasad**, Nivedita: Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtprofession. In: Spatscheck, Christian; Steckelberg, Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen 2018, S. 37-54

**Schmid Noerr**, Gunzelin: Ethik in der Sozialen Arbeit. Stuttgart 2012

**Schumacher**, Thomas: Soziale Arbeit als ethische Wissenschaft. Topologie einer Profession. Stuttgart 2007

**Schumacher**, Thomas: Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel 2013

**Schweidler**, Walter: Kleine Einführung in die Angewandte Ethik. Wiesbaden 2018

**Staub-Bernasconi**, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. Opladen und Toronto 2018

**Vereinte Nationen** – Zentrum für Menschenrechte/Internationaler Berufsverband der SozialarbeiterInnen (IFSW) & Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW) (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf. Weingarten 2002

## ALLGEMEINES

**Studie zum Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen.** Mit ihrer am 7. Dezember 2020 veröffentlichten Studie „Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ zeigen UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte, dass die Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen zum Gewaltschutz von Kindern in Sammelunterkünften verstärkt werden müssen. Wie die auf einer von Juni bis Oktober 2020 eingereichten Selbstausskunft der 16 Bundesländer basierenden Daten zeigten, seien die betroffenen Kinder teils unmittelbar Opfer von Gewalt und teils auch als Zeug\*innen mit Gewalt konfrontiert. Die in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Vorgaben zum Gewaltschutz seien auch für Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen gültig. Um deren Situation zu verbessern, solle der Bund einen Rechtsanspruch auf eine dezentrale Unterbringung von Kindern und Familien in Erwägung ziehen. Die Studie gibt es auf <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2020/gewaltschutz-gefluechtete-kinder/232692>.  
*Quelle: Presseinformation von UNICEF vom 7.12.2020*

**Neues Forum zum Austausch über die internationale Soziale Arbeit.** Mit der Buchreihe „Social Work in Action“ hat die Internationale Vereinigung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (IFSW) ein Forum für Beiträge zur internationalen Arbeit geschaffen. In dem kürzlich erschienenen zweiten Band geht es um die Umsetzung indigenen und „westlichen“ Wissens in der Praxis der Sozialen Arbeit in Sierra Leone und Schottland. Die Präsentation mündet in eine Vision für eine Globale Agenda mit dem Thema „Aufbau sozialer Nachhaltigkeit“. Der Band mit dem Titel „Social Work Beyond Borders. Volume 2“ ist unter <https://www.ifsw.org/product/books/social-work-beyond-borders-volume-2/> als Open-Access-Publikation verfügbar. Fachkräfte der Sozialen Arbeit können im Rahmen der Buchreihe Berichte über ihre Praxiskontexte veröffentlichen, um auf diese Weise das gemeinsame Lernen und die internationale Zusammenarbeit voranzubringen. *Quelle: IFSW News vom 27.11.2020*

## SOZIALES

**Trendstudie der Aktion Mensch.** Um die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Partizipation von Menschen mit Behinderung zu untersuchen, führte die Aktion Mensch in Zusammenarbeit mit dem SINUS-Institut eine Analyse aktueller Digitaltrends durch und ergänzte diese durch die Ergebnisse von Interviews mit 12 Expert\*innen aus Wissenschaft und Politik sowie 43 Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Laut der Studie verbessere die Technologisierung die Möglichkeiten zur Partizipation auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der Freizeit. Zugleich entstünden jedoch auch Risiken,